

# Neue Grundversorgung

**Bund und Länder haben sich auf eine Reform der Grundversorgung von Asylwerbern geeinigt. Die Betreuung soll von Anfang an stärker regionalisiert werden.**

Die aktuellen Flüchtlingsströme stellen Europa und Österreich vor große Herausforderungen. Eine davon ist die Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden. Diese ist seit 2004 auf Grundlage einer Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes – der Grundversorgungsvereinbarung (GVV) – zwischen allen Bundesländern und dem Bund aufgeteilt, wobei dem Bund die Versorgung und Unterbringung bis zur Zulassung des Asylverfahrens zukommt, während die Länder ab Zulassung zuständig sind.

Durch die gegenwärtige Anzahl der zu versorgenden Personen ist es den Bundesländern nur unter größtem Einsatz möglich, ausreichend Unterbringungsplätze zu organisieren. Die Mehrzahl der Bundesländer kommt ihren Verpflichtungen derzeit nur beschränkt nach, sodass sich in den Betreuungsstellen des Bundes ein Rückstau gebildet hat. Um das in den Griff zu bekommen, wurde vom BMI ein Konzept zur flexiblen Steuerung bei der Aufnahme und Betreuung von Asylwerbern erarbeitet und in der Flüchtlingsreferentenkonferenz den Länder vorgestellt. Nach intensiven Verhandlungen wurde das Konzept als gemeinsames Maßnahmenpaket des Bundes und der Länder am 18. November 2014 von den Landeshauptleuten einstimmig angenommen. Zugleich bekannten sich alle Landeshauptleute dazu, die vereinbarten Quoten spätestens Ende Jänner 2015 zu 100 Prozent zu erfüllen.



**Flüchtlinge in der Betreuungsstelle Traiskirchen: Das System der Grundversorgung wird auf eine neue Stufe gestellt.**

**Verteilungsquartiere.** Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass vom Bund in Zukunft grundsätzlich in allen Ländern Verteilungsquartiere errichtet werden, wobei Kooperationen zwischen einzelnen Bundesländern möglich sind. In diesen Verteilungsquartieren werden vom Bund jene Personen untergebracht, deren Asylverfahren nach einer ersten Prognoseentscheidung des *Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA)* voraussichtlich zuzulassen und damit von dem jeweiligen Bundesland zu versorgen sind.

Die Aufteilung dieser Personen auf die einzelnen Verteilungsquartiere erfolgt nach der Quotenerfüllung des jeweiligen Bundeslandes, wobei sowohl ein eventuell bestehender besonderer Betreuungsbedarf als auch verfahrensrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Dadurch wird erreicht, dass in den Betreuungsstellen (BS), in denen Erstaufnahmestellen des BFA eingerichtet sind (BS

Ost in Traiskirchen und BS West in Thalham) im Wesentlichen nur noch jene Personen untergebracht werden, die voraussichtlich kein inhaltliches Asylverfahren in Österreich bekommen, da nach der Dublin-III-Verordnung ein anderer europäischer Mitgliedstaat zuständig ist.

Dies bildet die Grundlage für die zweite wesentliche Änderung. Derzeit werden alle Antragsteller einer der beiden Erstaufnahmestellen vorgeführt und danach in einer Betreuungsstelle des Bundes untergebracht. Sie verbleiben dort, bis ein Bundesland der Übernahme in die Landesgrundversorgung zustimmt. Diese Übernahme kann sich – je nach Fall – bis zu etlichen Wochen hinziehen. In dieser Zeit ist es dem BFA in vielen Fällen nicht möglich, das inhaltliche Asylverfahren voranzutreiben, da ja erst mit Übernahme eines Bundeslandes klar wird, bei welcher Regionaldirektion des BFA das Asylverfahren zu führen ist. Durch das neue Zuteilungs-

system wird mit der Entscheidung, in welchem Verteilungsquartier eine bestimmte Person versorgt wird, bereits festgelegt, bei welcher Regionaldirektion des BFA das Asylverfahren zu führen ist. Ein Abwarten der Übernahme der Person in die Landesbetreuung ist daher nicht mehr erforderlich. Das wird zu einer wesentlichen Verfahrensbeschleunigung führen.

**Einbindung der Gemeinden.** Der dritte wesentliche Punkt des gemeinsamen Konzepts betrifft die Einbindung der Gemeinden. Während in der GVV die Länder und der Bund gegenseitige Rechte und Pflichten vereinbart haben, blieben die Gemeinden als dritte Ebene der Gebietskörperschaften unberücksichtigt. Durch die verstärkte Einbindung soll die Anzahl jener Gemeinden, in denen keine Asylwerber untergebracht sind – und das sind derzeit rund 1.800 der knapp 2.340 Gemeinden – deutlich reduziert werden, um die in der GVV vereinbarte möglichst gleichmäßige Verteilung in der Praxis zu erreichen.

Durch diese Vereinbarung wird die Grundversorgungsvereinbarung rund 10 Jahre nach Ihrem Abschluss ergänzt, um so auf die künftigen Herausforderungen vorbereitet zu sein. Ob das Ziel erreicht werden kann, wird wesentlich daran gemessen werden, ob es den Bundesländern gelingt, ausreichend Quartierplätze zu schaffen, um alle Asylwerberinnen und Asylwerber entsprechend unterbringen und versorgen zu können.

*Gernot Maier*